

AMTLICHER ANZEIGER DER GEMEINDE SCHÖNHEIDE



Jahrgang 2022

Ausgabe 06 vom 07.03.2022

Inhalt:	Seite
Einladung zur 20. Sitzung des Technischen Ausschusses am 15.03.2022	2
Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Bürgermeisters und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bürgermeisterwahl am 12. Juni 2022 und für einen etwaigen zweiten Wahlgang am 03. Juli 2022 in der Gemeinde Schönheide	3-9



Impressum

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Schönheide, Hauptstraße 43, 08304 Schönheide

Telefon: 037755 5160, Fax: 037755 51629, E-Mail: rathaus@gemeinde-schoenheide.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Schönheide: Der Bürgermeister/Gemeinderat

Einladung

Die 20. Sitzung des Technischen Ausschusses in der VII. Wahlperiode findet am
Dienstag, dem 15.03.2022, um 19:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses, Hauptstraße 43

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
- 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Anwesenheit
- 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Technischen Ausschusses
- 1.3. Festlegung der Urkundspersonen für die Unterzeichnung der Niederschrift
- 1.4. Kenntnisnahme der Niederschrift der 19. Sitzung des Technischen Ausschusses am 18.01.2022
2. 2. Nachtrag zum bestehenden Ingenieurvertrag Hochwasserschäden Juni 2013 im Gemeindegebiet Schönheide - Wiederherstellung der Straßen- und Wegebefestigung im Bereich Gemeindebauhof ID 1735 TA-VII-099/2022
3. Auftragsvergabe Planungsleistungen für LP 5-8 Hochwasserschäden Juni 2013 - Wiederherstellung der Straßen- und Wegebefestigung im Bereich Gemeindebauhof ID 1735 TA-VII-100/2022
4. Nachträglicher Bauantrag zu Flurstück 747/2, Hauptstraße 22, zum Anbau einer Werkstatt TA-VII-101/2022
5. Bauantrag zu Flurstück 411, Lindenstraße 46 A, zum Anbau an das Einfamilienhaus, Errichtung von zwei Dachgauben - Schaffung eines Zweifamilienhauses TA-VII-102/2022
6. Bauantrag zu Flurstück 162/15, Hauptstraße 136 B, zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage TA-VII-103/2022
7. Bauantrag zu Flurstück 1624, Wiesenstraße 26, zum Anbau eines Wintergarten mit Technikraum an das vorhandene Wohnhaus TA-VII-104/2022
8. Antrag auf Vorbescheid zu Flurstücken 562/2, 572/6 und 565/2, Hauptstraße 80, zum Anbau eines Lagers an die vorhandene Fahrradwerkstatt und Wohnraum im Obergeschoss TA-VII-105/2022
9. Anfragen der Gemeinderäte und Informationen der Verwaltung

Ich lade alle interessierten Bürger zu dieser Sitzung herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen


Günter Möckel
Gemeinderat

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Sitzungstermin die aktuellen Corona-Regeln beachtet werden müssen.

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Bürgermeisters
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Bürgermeisterwahl am **12. Juni 2022**
und für einen etwaigen zweiten Wahlgang am **03. Juli 2022**
in der Gemeinde Schönheide

1. Wahltag und eventueller zweiter Wahlgang

Die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Schönheide findet am Sonntag, dem **12. Juni 2022**, ein möglicherweise notwendig werdender zweiter Wahlgang findet nach § 44 a des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen, KomWG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, am **03. Juli 2022**, jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Die Bürgermeisterwahl wird gemäß § 57 Abs. 2 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum Landrat des Erzgebirgskreises verbunden.

2. Wählbarkeit und Hauptamtlichkeit

Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Bewerber müssen die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen; hierzu wird auch auf § 49 Abs. 2 SächsGemO verwiesen.

Die Stelle wird hauptamtlich besetzt.

3. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen sowie von Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KomWG bzw. §§ 41 Abs.1, 56 KomWG). Dabei kann jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Wahlvorschläge können frühestens am **Tag nach dieser Bekanntmachung** eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **07. April 2022 bis 18.00 Uhr** schriftlich bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, **Gemeindeverwaltung Schönheide, Rathaus, Zimmer 10, Hauptstraße 43 in 08304 Schönheide** eingereicht werden.

Öffnungszeiten

Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für den etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis zum fünften Tag nach der Wahl, den 17. Juni 2022, 18.00 Uhr zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 44 a Abs. 2 Nr. 2 KomWG geändert werden.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in **§§ 6 a bis 6 e Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 16 der Kommunalwahlordnung (KomWO)** entsprechen.

Sie müssen entsprechend Anlage 16 der KomWO enthalten:

1. die Bezeichnung des Wahlvorschlags, den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
3. den Wahlkreis Schönheide.

Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 KomWO, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- Erklärung des Bewerbers nach der Anlage 18 KomWO zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 41 Abs. 3 KomWG),
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6 c Abs. 7 des KomWG anzufertigende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 20 KomWO,
- im Falle der Anwendung von § 6 c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 KomWO,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6 a Absatz 3 des KomWG.

Formulare zur Bewerberaufstellung sind in der Gemeindeverwaltung Schönheide, Hauptstraße 43, Sekretariat, Zimmer 14/15 erhältlich.

5. Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 6 b KomWG von **40** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die nicht Bewerber

des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Hierauf ist er vor Unterschriftsleistung hinzuweisen. Die geleistete Unterschrift zur Unterstützung eines Wahlvorschlages kann nicht zurückgenommen werden.

Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bei der Gemeindeverwaltung Schönheide, Hauptstraße 43, Einwohnermeldeamt, Zimmer 3, während der allgemeinen Öffnungszeiten und bis zum 07. April 2022, 18.00 Uhr geleistet werden.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor. Ist der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, seine Unterschrift zu leisten, hat der Beauftragte seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem er auf dem Unterschriftenblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass er die Eintragung aufgrund der Erklärung des Wahlberechtigten selbst vorgenommen hat.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am 31. März 2022 schriftlich zu beantragen, dabei sind die Hinterungsgründe glaubhaft zu machen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die im Sächsischen Landtag auf Grund eigenen Wahlvorschlages vertreten ist, oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat vertreten ist, **bedarf keiner Unterstützungsunterschriften**. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Gemäß § 41 Abs. 2 KomWG bedarf bei Bürgermeisterwahlen ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschrift, der als Bewerber den Amtsinhaber oder Amtsverweser enthält.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

6. Informationen zum Datenschutz

6.1 Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen durch Parteien und Wählervereinigungen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung), die Erklärung zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Anlage 18) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6 a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

<http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html>

auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§§ 6 a Absatz 2 Satz 2, 38, 56 KomWG).

6.2 Informationen zum Datenschutz bei Einreichung von Wahlvorschlägen durch Einzelbewerber

Dieser Hinweis ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die bei Einreichung des Wahlvorschlags eines Einzelbewerbers verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Für die in Ihrem Wahlvorschlag samt Anlagen angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber sowie Ihre Wählbarkeit zur Bürgermeisterwahl nach §§ 6, 6 a, 38, 41 des Kommunalwahlgesetzes nachzuweisen. Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und e der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 6, 6 a, 7, 38 und 41 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 16 bis 20 der Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihr Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrem Wahlvorschlag angegebenen personenbezogenen Daten ist die Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses, Hauptstraße 43 in 08304 Schönheide bei dem nach §§ 6 Absatz 2, 38 und 41 des Kommunalwahlgesetzes der Wahlvorschlag

einzureichen ist. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Stadtverwaltung Aue - Bad Schlema, Herr Sascha Goll, Goethestraße 5, 08280 Aue - Bad Schlema.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Gemeindevwahlausschuss, Hauptstraße 43, 08304 Schönheide.

In den Verfahren der Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlausschusses/ der Wahlprüfung/ der Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Gemeinde gemäß §§ 7 Absatz 3, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und § 20 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht.

5. Die Wahlvorschläge können nach § 62 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vernichtet werden, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogene Daten (Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung)

Die Zustimmungserklärung bleibt trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung materiell-rechtlich weiter gültig (§§ 6 a Absatz 2 Satz 2, 38 Kommunalwahlgesetz). Die Rücknahme eines Wahlvorschlags ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 6 d, 38, 41 des Kommunalwahlgesetzes möglich.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

6.3 Informationen zum Datenschutz bei Unterstützungsunterschriften nach dem Kommunalwahlrecht

Dieser Hinweis ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die

bei der Sammlung der Unterstützungsunterschriften verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift auf dem Unterschriftenblatt zum Unterstützungsverzeichnis angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die erforderliche Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl nach §§ 6 b Absatz 1, 38, 41 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 6 a, 6 b, 7, 38, 41 Absatz 2 und den §§ 16 bis 19 der Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung oder den Einzelbewerber ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Vorsitzende des **Gemeindeverwaltung Schönheide, Hauptstraße 43, 08304 Schönheide**, bei der nach §§ 6 b Absatz 1 Satz 2, 38 und 50 a des Kommunalwahlgesetzes die Unterstützungsunterschrift zu leisten ist. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Stadtverwaltung Aue - Bad Schlema, Herr Sascha Goll, Goethestraße 5, 08280 Aue - Bad Schlema

Nach Schließung des Unterstützungsverzeichnisses am Tag des Ablaufs der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge um 18.00 Uhr ist der **Gemeindewahlausschuss** für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeindeverwaltung, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Gemeindewahlausschuss, Hauptstraße 43, 08304 Schönheide.

Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten bei den Kommunalwahlen richtet sich nach § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogene Daten (Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung)

Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen (§ 17 Absatz 4 Satz 4 der Kommunalwahlordnung).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: saechdsb@slt.sachsen.de) richten.

Schönheide, 04. März 2022


Günter Möckel
Gemeinderat

